sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Kontingent von 30 000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

Dieses Kontingent wird unbeschadet der Ausgleichsabgaben bewilligt, mit denen insbesondere die im Rahmen dieses Zollkontingents durchgeführten Einfuhren belastet werden könnten. Dieser Fall tritt ein, wenn diese Fische aus den während der letzten GATT-Verhandlungen teilnehmenden Drittländern zu Preisen eingeführt werden, die unter den — von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesbezüglichen Briefen im einzelnen festgelegten — Referenzpreisen für Thunfische liegen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware aus den anderen Mitgliedstaaten oder den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingeführt wird, und bei dieser Ware die Bedingungen für die Gewährung einer für sie vorgesehenen Vorzugsbehandlung erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/721/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 30. Mai 1967, mit dem diese für das Jahr 1968 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents in Höhe von 45 000 Tonnen für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnummer 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs, diese Fische zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 13 v. H. Ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes Zollkontingent in Höhe von 34 000 metrischen Tonnen ist für diese Fische zollfrei konsolidiert worden.

Die italienischen Statistiken über diese Fische ergeben folgendes Bild:

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967 (4 Monate)
Gesamteinfuhren	48 778	55 558	53 214	49 771	48 127	46 804	45 524	7 125
davon aus:								
— dritten Ländern	36 186	36 630	42 506	39 460	36 944	36 521	34 909	4 886
— EWG-Ländern	12 592	18 928	10 708	10 311	11 183	10 283	10 615	2 239
Erzeugung und Ausfuhren:	— keine oder unbedeutend —							

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, den Verbrauch von Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, aus Erwägungen sozialer Art zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und darüber hinaus zu fördern und daher eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze zu vermeiden.

Hinsichtlich der rationellen Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft wird darauf hingewiesen, daß die Anlandungen von Kabeljau durch die EWG-Flotten gegenwärtig zur Deckung des italienischen Bedarfs nicht ausreichen und auch zumindest in nächster Zukunft nicht ausreichen werden.

Diese Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Schwierigkeiten entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Im übrigen wirkt sich diese Abweichung günstig auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Es liegen noch nicht alle für die Festsetzung der Kontingentsmenge und der Höhe des Kontingentszollsatzes notwendigen Angaben vor. Vor allem ist es zur Zeit noch zu früh, die ausfuhrfähigen Mengen der übrigen Mitgliedstaaten so genau wie möglich zu veranschlagen. Unter diesen Umständen ist es angebracht, unbeschadet der später gewählten Gesamtlösung im Augenblick bei der im GATT zollfrei konsolidierten Kontingentsmenge von 34 000 Tonnen zu bleiben.

In den vorliegenden Unterlagen findet sich kein Hinweis darauf, daß die Gewährung dieses Zollkontingents im genannten Umfang schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der vorstehend geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente nach Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Abnehmer bzw. Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden dürfen, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnummer 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, ein zollfreies Zollkontingent von 34 000 Tonnen gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY